



# Reglement über die Wasserversorgung

---

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27.09.1959, § 39 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 sowie dem aktuellen Quellschutzzonenreglement der Gemeinde

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- |                                  |            |   |
|----------------------------------|------------|---|
| <b>Betrieb</b>                   | <b>§ 1</b> | <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde Metzerlen-Mariastein bildet einen unselbständigen Betrieb im Rahmen der ordentlichen Gemeindeverwaltung, der nach Möglichkeit selbsttragend sein soll. Der Bereich wird als Spezialfinanzierung geführt.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten, die sich für die Gemeinde aus der Beteiligung am Wasserverbund Hinteres Leimental (WHL AG) ergeben, sind in einem besonderen Vertrag geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Ausserhalb des Baugebietes und wenn die Leistungsfähigkeit der Anlagen überschritten würde, besteht für die Gemeinde keine Verpflichtung zur Wasserabgabe.</p>  |
| <b>Zweck und Geltungsbereich</b> | <b>§ 2</b> | <p>Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.</p>   |
| <b>Aufgaben</b>                  | <b>§ 3</b> | <p><sup>1</sup> Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft und das Gewerbe mit der zur Verfügung stehenden Menge Trinkwasser. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität. Vorbehalten bleibt § 36 Abs 2.</p> <p><sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach „Genereller Wasserversorgungsplan“ (GWP) festgelegte Hydrantennetz</p> <p><sup>3</sup> Sie erstellt, betreibt und unterhält:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung, Speicherung und Verteilung</li><li>b) die Hydranten</li></ul> <p><sup>4</sup> Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.</p> |

- Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen** § 4 <sup>1</sup> Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:
- Quelfassungen
  - Brunnstuben
  - Pumpenanlagen
  - Steuerungsanlagen
  - öffentliches Leitungsnetz
  - Wasserzähler
  - öffentlichen Brunnen
- Die Lagen und die technischen Daten sind im Anhang 2 aufgeführt.
- <sup>2</sup> Die mit Regierungsbeschluss genehmigten Quellschutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundstücke in der Quellschutzzone sind im Eigentum der Gemeinde oder Privater. Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bestimmungen zu halten. Sie haben die Pächter zu informieren.
- Wasserbezüger** § 5 Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

## 2. Organisation und Aufsicht

- Gemeinderat** § 6 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.
- Kommissionen** § 7 <sup>1</sup> Soweit nicht anders bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, die Wasserqualität sowie den Vollzug dieses Reglementes die Werk- und Umweltkommission zuständig.
- <sup>2</sup> Für das Bewilligungsverfahren für private Anlagen ist die Baukommission zuständig.
- <sup>3</sup> Die Werk- und Umweltkommission sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie legt eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.
- Fachorgane (Brunnmeister)** § 8 <sup>1</sup> Die Aufgaben des Brunnenmeisters (Mitarbeiter des technischen Dienstes) werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt, das vom Gemeinderat erlassen wird.
- <sup>2</sup> Der Brunnenmeister ist (Fach-) Mitglied der Werk- und Umweltkommission.
- Verwaltung** § 9 Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung.

### 3. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

<b>Generelle Wasser- versorgungsplanung (GWP)</b>	<b>§ 10</b>	<p><sup>1</sup> Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine „Generelle Wasser- versorgungsplanung“ (GWP).</p> <p><sup>2</sup> Der Perimeter der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) umfasst in der Regel das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.</p>
<b>Erschliessung</b>	<b>§ 11</b>	<p><sup>1</sup> Innerhalb der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Bau- gesetz.</p> <p><sup>2</sup> Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezüger gemäss Planungs- und Baugesetz.</p> <p><sup>4</sup> Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs. 2 genannten Gebietes die Er- schliessung mit Wasser vornehmen:</p> <p>a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.</p> <p>b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.</p>
<b>Öffentliche Leitungen</b>	<b>§ 12</b>	<p><sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen mit Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.</p> <p><sup>2</sup> Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in der Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.</p>
<b>Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten</b>	<b>§ 13</b>	<p>Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.</p>
<b>Übernahme privater Anlagen</b>	<b>§ 14</b>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde übernimmt private Anlagen nur, wenn sie über einen Löschschutz verfügen, die Gebäudeversicherung die Anlage geprüft und Beiträge geleistet hat. Vorbehalten bleibt § 105 PBG.</p> <p><sup>2</sup> Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung.</p>

<b>Hydranten</b>	<b>§ 15</b>	<p><sup>1</sup> Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer. Gleiches gilt für Schieberrahmen und sonstige Kennzeichen. Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten auf öffentlichem Areal nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zulasten der Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein.</p> <p><sup>4</sup> Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung des Brunnenmeisters nur durch die Feuerwehr benützt werden.</p>
<b>Übrige Löschanlagen</b>	<b>§ 16</b>	<p><sup>1</sup> Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandant (Schadenplatzkommandant) zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in aufgefülltem Zustand zu halten.</p>
<b>Beeinflussung der Funktion</b>	<b>§ 17</b>	Das Öffnen sowie das Entlüften und Entleeren der Hydranten und Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

#### 4. Hausanschlussleitungen

<b>Begriff</b>	<b>§ 18</b>	Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil vom Absperrschieber (bzw. von der Haupt-/ Versorgungsleitung) bis und mit dem Wasserzähler.
<b>Erstellung und Kosten</b>	<b>§ 19</b>	<p><sup>1</sup> Die Baukommission bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger zu tragen.</p> <p><sup>3</sup> Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zulasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber wird zulasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.</p>
<b>Eigentum, Unterhalt, Ersatz</b>	<b>§ 20</b>	<p><sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung, ohne Absperrschieber und Wasserzähler, ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.</p> <p><sup>2</sup> Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Brüche an der Anschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen. Ausnahme: Schäden unter öffentlichen Verkehrsanlagen.</p>

## **Ausführung**

**§ 21** <sup>1</sup> Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen konzessionierten Installateur ausführen lassen.

<sup>2</sup> Die Schadenbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden. Diese beauftragt ihre Vertragsunternehmer mit der Schadenbehebung. Die Kosten werden dem Wasserbezüger belastet.

## **Abnahme**

**§ 22** <sup>1</sup> Der Baukommission ist vor dem Eindecken die neu erstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

## **Technische Vorschriften**

**§ 23** <sup>1</sup> In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Weitere, abrechnungsrelevante Wassermesser sind einzeln an das öffentliche Netz anzuschliessen.

<sup>2</sup> Die Hausanschlussleitung muss durch den Keller oder einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung muss mindestens 1.20 m betragen.

<sup>3</sup> Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur korrosiongeschützte Stahlrohre oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) nach Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verwendet werden. Die Nennweite muss bei Stahlrohren im Minimum 1 1/4-Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40 mm betragen.

<sup>4</sup> Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.

<sup>5</sup> Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahn und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweigen dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden. Siehe Anschlussschema im Anhang 3.

<sup>6</sup> Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil - ein Rückschlagsventil einzubauen.

<sup>7</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Die Gemeinde ist für die vertragliche Regelung mit dem Stromlieferanten besorgt.

**Durchleitungsrecht**      § 24      Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Durch Verfügung der Baukommission kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§ 104 Abs 2 PBG). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

## 5. Hausinstallation

**Erstellung, Kosten und Unterhalt**      § 25      Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

**Technische Vorschriften**      § 26      Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen. Mit der Ausführung dürfen nur konzessionierte Installateure beauftragt werden.

**Wasserbehandlungsanlagen**      § 27      Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasserbehandlungsgeräte ausgenommen.

**Mangelhafte Installation**      § 28      Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen - auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde - die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

**Frostgefahr**      § 29      Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zulasten des Wasserbezügers.

**Kontrollrecht**      § 30      Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

**Regenwasser-Anlagen**      § 31      Regenwasser-Anlagen sind bewilligungspflichtig und nach den Richtlinien der SVGW zu installieren.

## 6. Wasserzähler

### Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt

§ 32 <sup>1</sup> Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mit Wasserzähler festgestellt.

<sup>2</sup> In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat, oder für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen. Die Wasserzähler sind in diesen Fällen jeweils separat an die öffentliche Leitung anzuschliessen.

<sup>3</sup> Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch die Gemeinde auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde.

### Standort

§ 33 <sup>1</sup> Der Standort des Wasserzählers wird durch die Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist

<sup>2</sup> Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzung des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standorts zu tragen.

### Haftung bei Beschädigung

§ 34 <sup>1</sup> Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>2</sup> Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck oder dergleichen.

### Revision und Störungen

§ 35 <sup>1</sup> Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

<sup>2</sup> Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

<sup>3</sup> Bei defekten Wasserzählern oder fehlerhaften Zählerangaben wird die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Abweichung gilt eine Differenz von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.

<sup>4</sup> Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

## 7. Wasserabgabe

### Umfang und Garantie der Wasserabgabe

- § 36** <sup>1</sup> Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.
- <sup>2</sup> Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern
- <sup>3</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.
- <sup>4</sup> Verbraucher, die empfindliche Apparaturen besitzen, haben selber geeignete Sicherheitsmassnahmen gegen die Folgen von Druckschwankungen oder eines Unterbruches in der Wasserabgabe zu treffen.

### Verwendung des Wassers

- § 37** <sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche- und lebensnotwendige Zwecke geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.
- <sup>2</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

### Einschränkung der Wasserabgabe

- § 38** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:
- im Fall höherer Gewalt
  - bei Betriebsstörungen
  - bei Wasserknappheit
  - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
  - beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
  - in Notlagen und im Brandfall
- <sup>2</sup> Die Gemeinde ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt auch deswegen keine Ermässigung der Wassergebühr.
- <sup>3</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den betroffenen Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.



<b>Sperrung der Wasserabgabe</b>	<b>§ 39</b>	<p>Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei widerrechtlicher Wasserentnahme</li> <li>- bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden</li> <li>- bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen</li> <li>- wenn sich durch Nichtbenützung bzw. baulichen Veränderungen eine Blindleitung ("Stumpengeleise") bilden würde</li> </ul>
<b>Pflicht zum Wasserbezug</b>	<b>§ 40</b>	<p>Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.</p>
<b>Anschlussgesuch</b>	<b>§ 41</b>	<p><sup>1</sup> Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Das Gesuch ist schriftlich auf dem Formular "Wasseranschlussgesuch" einzureichen. Die Wasserbezugseinrichtungen sind im Situationsplan Massstab 1 : 500 - in besonderen Fällen im Massstab 1 : 10 darzustellen. In den Grundrissen der Baueingabe ist der Wasserzählerstandort einzuzeichnen.</p> <p><sup>3</sup> Vor der Erteilung der Baubewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.</p>
<b>Haftung des Wasserbezügers</b>	<b>§ 42</b>	<p>Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.</p>
<b>Wasserableitungsverbot</b>	<b>§ 43</b>	<p><sup>1</sup> Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hähnen und Leerlaufnahmen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.</p>
<b>Unberechtigter Wasserbezug</b>	<b>§ 44</b>	<p>Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>
<b>Änderung der Eigentumsverhältnisse</b>	<b>§ 45</b>	<p>Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich zu melden.</p>
<b>Aufhebung eines Anschlusses</b>	<b>§ 46</b>	<p>Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zulasten des Verursachers.</p>

- Vorübergehender Wasserbezug** § 47 <sup>1</sup> Das Gesuch für Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Wasserentnahme wird pauschal gemäss der Gebührenordnung verrechnet.
- <sup>2</sup> Wasserbezüge ab Hydranten (in Sonderfällen) bedürfen der Bewilligung durch die Gemeinde. Der Wasserbezug wird mittels Verhältnismässigkeit durch den Brunnenmeister ermittelt.

## 8. Finanzierung

- Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren** § 48 <sup>1</sup> Die Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie die Tarife sind im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren geregelt.

- Wasserverbrauch, Feststellung** § 49 <sup>1</sup> Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen, Ausnahmen siehe § 47.
- <sup>2</sup> Die Ablesung erfolgt jährlich in den Monaten September/Oktober.

- Benützungsgebühr, Bezug** § 50 <sup>1</sup> Für die Benützungsgebühr haftet der Haus- bzw. Grundeigentümer. Dieser erhält die Rechnung.
- <sup>2</sup> Die Rechnung wird jährlich einmal gestellt.
- <sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Gebührenforderung mit dem nach OR geltenden Zinssatz (Art 104, OR) zu verzinsen.

Art 104  
OR

- Haftung für Gebühren** § 51 Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren.

- Sicherstellung der Betriebskosten** § 52 Ist bei ausserordentlichen Aufwendungen in der Wasserversorgung eine Finanzierung über die Wasserrechnung nicht möglich, ist der Mehraufwand über die Laufende Rechnung der Gemeinde zu finanzieren.

## 9. Straf- und Schlussbestimmungen

- Strafbestimmungen** § 53 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt eine Anzeige bei den zuständigen Behörden.

- Rechtsmittel** § 54 Gegen Verfügungen der Werk- und Umweltkommission bzw. der Baukommission kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

**Besondere vertragliche Verhältnisse** § 55 Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschliessen.

**Inkrafttreten** § 56 <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, rückwirkend per 1. Oktober 2004 in Kraft.  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Wasserreglement vom 16.05.1994 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Metzleren-Mariastein beschlossen am 20. Oktober 2004.

Gemeindepräsident                      Gemeindeschreiberin

*Ivo Borer*

*Erna Probst*

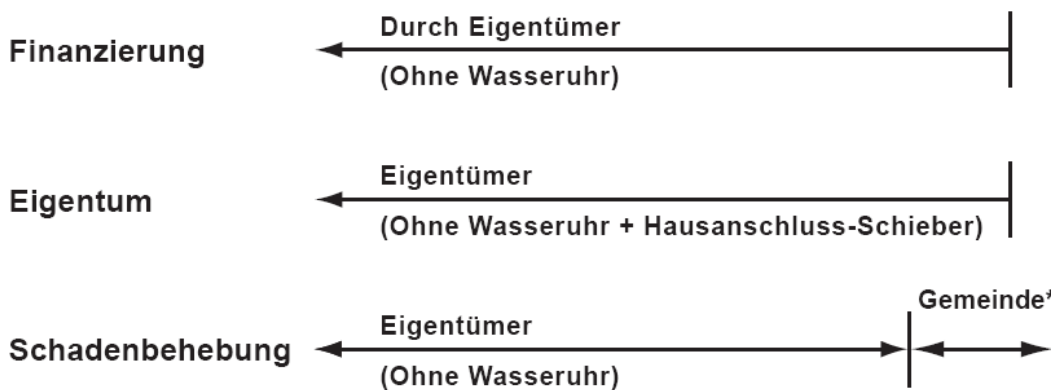
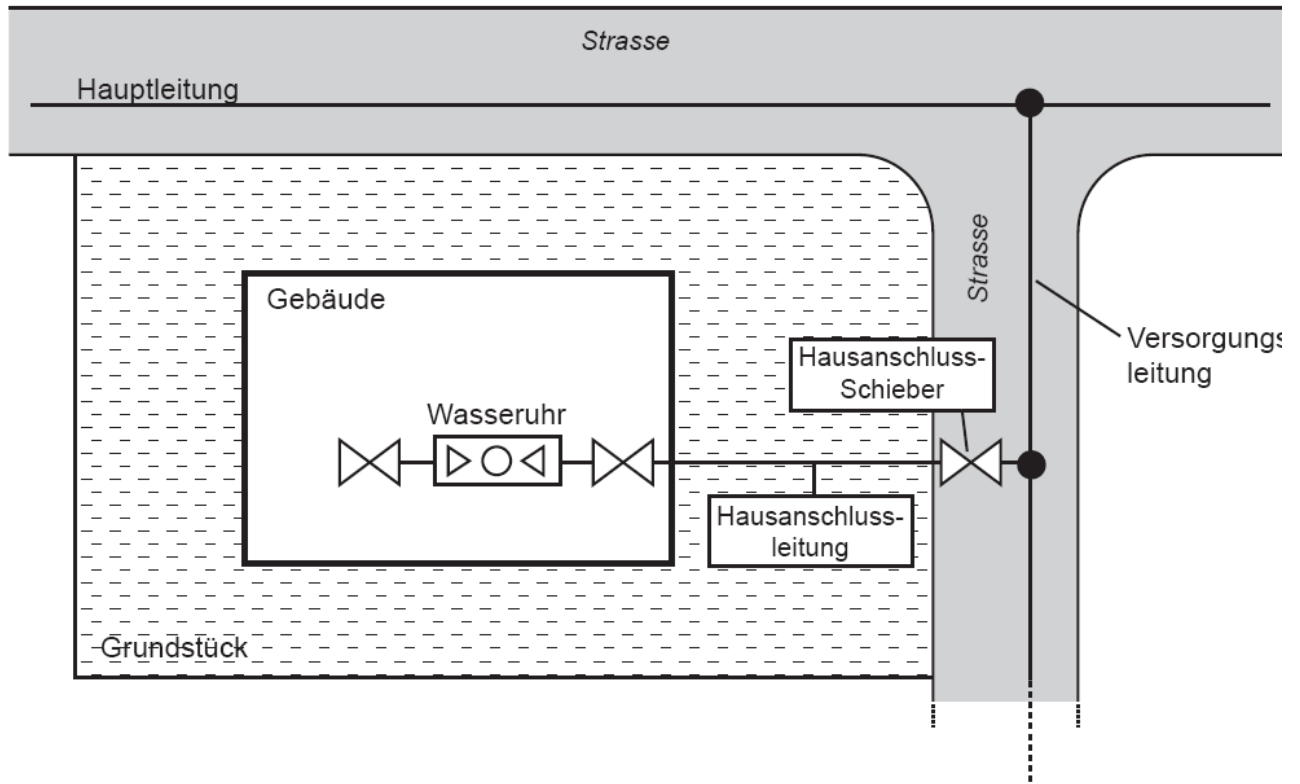
Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2005/444 vom 22. Februar 2005 genehmigt.

## **Anhang 1: Abkürzungen**

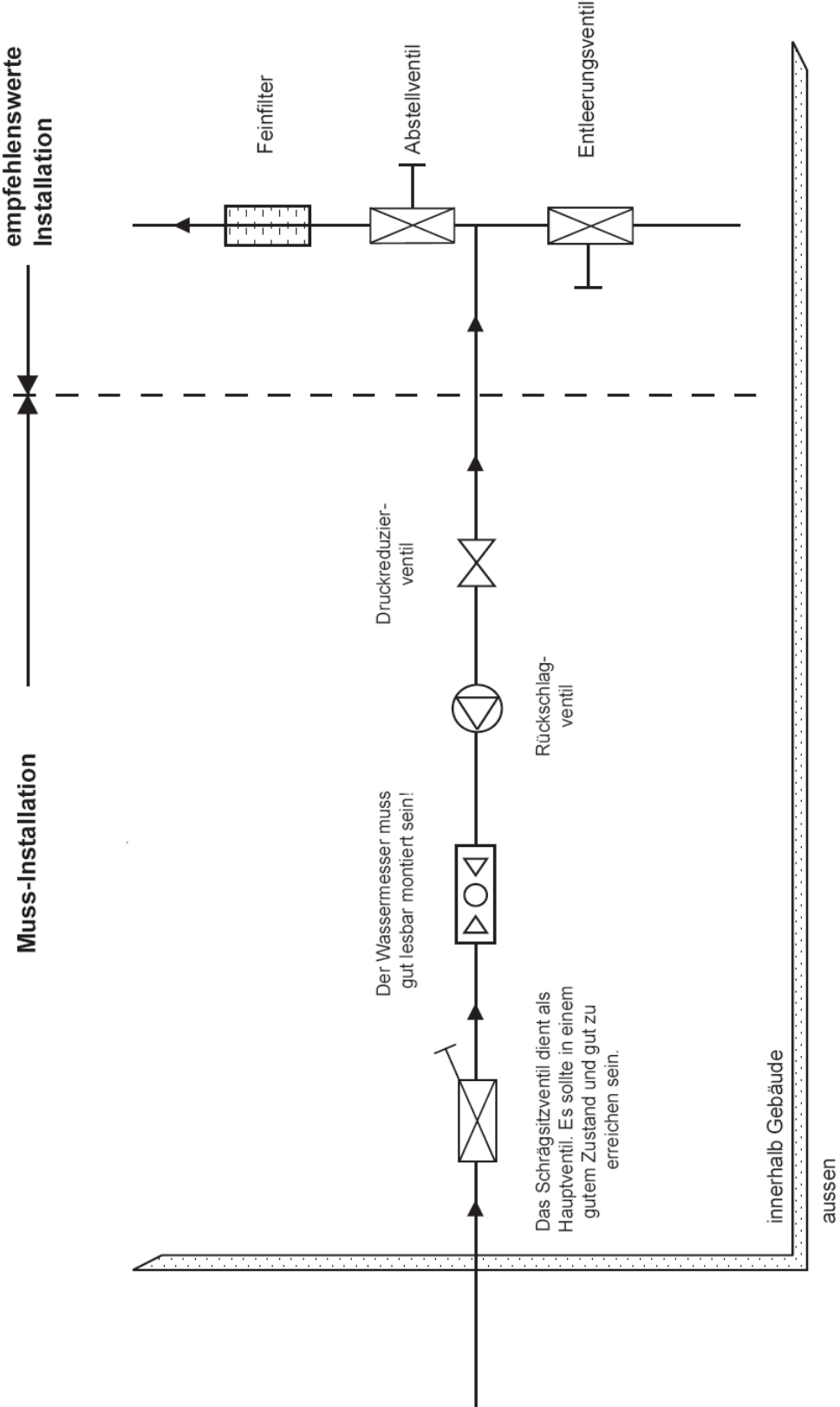
<b>AfU</b>	Amt für Umwelt
<b>BJD</b>	Bau- und Justizdepartement
<b>GBV</b>	Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 03.07.1978 (Gebührenverordnung)
<b>GEP</b>	Genereller Entwässerungsplan
<b>GSchV</b>	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998
<b>GSchV-SO</b>	Kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung) vom 19.12.2000, BGS 712.912
<b>GWP</b>	Genereller Wasserversorgungsplan
<b>KBV</b>	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
<b>PBG</b>	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
<b>SGV</b>	Solothurnische Gebäudeversicherung
<b>SIA</b>	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
<b>SVGW</b>	Schweizerischer Verein der Gas- und Wasserfachleute
<b>VRG</b>	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
<b>VSA</b>	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

## **Anhang 2: Lage und technische Daten der Anlagen**

### Anhang 3: Eigentumsverhältnisse des Hausanschlusses



# Anhang 4: Installationschema Hausanschluss



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>1</b>
Betrieb .....	1
Zweck und Geltungsbereich .....	1
Aufgaben .....	1
Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen .....	2
Wasserbezüger .....	2
<b>2. ORGANISATION UND AUFSICHT</b> .....	<b>2</b>
Gemeinderat.....	2
Kommissionen.....	2
Fachorgane (Brunnmeister) .....	2
Verwaltung .....	2
<b>3. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE</b> .....	<b>3</b>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) .....	3
Erschliessung .....	3
Öffentliche Leitungen.....	3
Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten .....	3
Übernahme privater Anlagen .....	3
Hydranten .....	4
Übrige Löschanlagen .....	4
Beeinflussung der Funktion .....	4
<b>4. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN</b> .....	<b>4</b>
Begriff .....	4
Erstellung und Kosten .....	4
Eigentum, Unterhalt, Ersatz.....	4
Ausführung .....	5
Abnahme .....	5
Technische Vorschriften.....	5
Durchleitungsrecht.....	6

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>5. HAUSINSTALLATION .....</b>	<b>6</b>
Erstellung, Kosten und Unterhalt .....	6
Technische Vorschriften.....	6
Wasserbehandlungsanlagen.....	6
Mangelhafte Installation.....	6
Frostgefahr.....	6
Kontrollrecht.....	6
Regenwasser-Anlagen.....	6
<b>6. WASSERZÄHLER .....</b>	<b>7</b>
Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt .....	7
Standort.....	7
Haftung bei Beschädigung .....	7
Revision und Störungen .....	7
<b>7. WASSERABGABE .....</b>	<b>8</b>
Umfang und Garantie der Wasserabgabe.....	8
Verwendung des Wassers .....	8
Einschränkung der Wasserabgabe .....	8
Sperrung der Wasserabgabe .....	9
Pflicht zum Wasserbezug .....	9
Anschlussgesuch.....	9
Haftung des Wasserbezügers .....	9
Wasserableitungsverbot.....	9
Unberechtigter Wasserbezug.....	9
Änderung der Eigentumsverhältnisse .....	9
Aufhebung eines Anschlusses .....	9
Vorübergehender Wasserbezug .....	10



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>8. FINANZIERUNG .....</b>	<b>10</b>
Erschliessungs-beiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren .....	10
Wasserverbrauch, Feststellung .....	10
Benützungsgebühr, Bezug .....	10
Haftung für Gebühren .....	10
Sicherstellung der Betriebskosten .....	10
 <b>9. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	 <b>10</b>
Strafbestimmungen .....	10
Rechtsmittel .....	10
Besondere vertragliche Verhältnisse .....	11
Inkrafttreten .....	11
 <b>ANHANG 1: ABKÜRZUNGEN.....</b>	 <b>11</b>
 <b>ANHANG 2: LAGE UND TECHNISCHE DATEN DER ANLAGEN .....</b>	 <b>12</b>
 <b>ANHANG 3: EIGENTUMSVERHÄLTNISSE DES HAUSANSCHLUSSES .....</b>	 <b>13</b>
 <b>ANHANG 4: INSTALLATIONSSCHEMA HAUSANSCHLUSS .....</b>	 <b>14</b>